

**Anordnung  
zur Einführung von Typenreihen  
für Holzfenster und Holztüren.**

**Vom 3. Januar 1955**

Zur Einführung einer rationellen Herstellung und industriellen Fertigung von Fenstern und Türen, sowie zur Senkung der Bau- und Projektierungskosten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Bauvorhaben, die ab 1. Januar 1955 begonnen werden, sind die vom Ministerium für Aufbau, Entwurfsbüro für Typung, in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule, Dresden, dem Ministerium für Leichtindustrie, der Deutschen Bauakademie, dem Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe, dem Konstruktions- und Entwicklungsbüro der WB Holzbau und von Produktionsbetrieben der volkseigenen und der privaten Industrie erarbeiteten Typenreihen für Fenster und Türen verbindlich.

§ 2

(1) Den Typenblättern liegen die verbindlichen Normen DIN 18 050 und 18 100 zugrunde.

(2) Das Entwurfsbüro für Typung hat die Typenblätter für Fenster und Türen herauszugeben.

(3) Bis zur Herausgabe der Typenblätter für Fenster und Türen durch das Entwurfsbüro für Typung können die Entwurfsbüros, die Projektierungsbüros und die bauausführenden Betriebe die Typenblätter vom Konstruktions- und Entwicklungsbüro der WB Holzbau, Leipzig N 22, Gohliser Straße 17, beziehen.

(4) Bis zur Herausgabe der Typenblätter für Innentüren sind die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Rohbaurichtmaße verbindlich. (Vergleiche hierzu DIN 18 100, Bild 2.)

§ 3

(1) Diese Anordnung gilt nicht für:

- a) Repräsentativbauten und solche, bei denen aus Gründen der architektonischen Gestaltung Sonderentwürfe erforderlich sind;
- b) / diejenigen Gruppen von Bauten, für die die Verwendung anderer Baustoffe als Holz für Fenster und Türen vorgeschrieben ist;
- c) Außentüren (Hauseingangstüren).

(2) Das Ministerium für Aufbau legt fest, welche Bauten unter Abs. 1 Buchst. a fallen.

§ 4

Die bauausführenden Betriebe sind für maßhaltige ©ffnungsgrößen innerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches verantwortlich. Die Auftragsbedingung „Maße sind im Bau zu nehmen“ ist unzulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1955

**Ministerium  
für Leichtindustrie**  
Dr. Feldmann  
Minister

**Ministerium  
für Aufbau**  
Winkler  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Innentürmaße**

Art	Breite mm	Höhe mm	
Speisekammertüren	625	1875	2000
Wohnungstüren einschl. WG-Türen	750 ) 875 /	1875*	2000

Maße sind Rohbaurichtmaße nach DIN 18 100.

» Maße für ausgebaute Dachgeschosse im individuellen Wohnungsbau.

**Statut**

**der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.**

**Vom 10. Dezember 1954**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) und auf Grund des § 9 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe folgendes Statut erlassen:

§ 1

**Rechtliche Stellung  
der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe**

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind den zuständigen Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zugeordnet.

§ 2

**Aufgaben der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe**

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben sich zu Musterbetrieben der Forstwirtschaft zu entwickeln und nach dem Prinzip der vorratspfleglichen Waldwirtschaft zu arbeiten, um durch ihre Tätigkeit die gesellschaftliche Produktion planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern und dadurch zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben durch Unterstützung der LPG und der waldbesitzenden werktätigen Einzelbauern die Holzproduktion der genossenschaftlichen und bäuerlichen Wirtschaften zu steigern,